

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.05.1993
§ 22 ergänzt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.11.2008

I.	Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsvertreter	§§ 1 - 6
II.	Organe des Regionalen Planungsverbandes	§§ 7 - 9
III.	Sitzungsordnung	§§ 10 - 20
IV.	Wahlordnung	§§ 21 - 24
V.	Arbeitsweise von Vorstand und Ausschüssen	§§ 25 - 27
VI.	Schlussbestimmungen	§§ 28 - 31

Auf der Grundlage des § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 1992 und der Verbandssatzung vom 28. September 1992 hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf seiner Sitzung am 25.05.1993 folgende Geschäftsordnung beschlossen, die auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.11.2008 unter § 22 Wahlvorschlag um den Absatz (3) ergänzt wurde:

I. Allgemeine Pflichten und Rechte der Verbandsvertreter

§ 1

Pflichten der Vertreter des Planungsverbandes

- (1) Die Verbandsvertreter bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig mit und sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter.

§ 2

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Verbandsvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Planungsverband weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 3

Entscheidungsfreiheit

Die Verbandsvertreter entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Vertreter der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihm oder seinen Angehörigen oder einer ihn vertretenden natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt. Für Lebensgefährten und ihre Angehörigen gilt dies entsprechend.
- (2) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.
- (3) Ein Vertreter der Verbandsversammlung, bei dem Befangenheit vorliegt oder vorliegen kann, hat dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Betroffenen in seiner Abwesenheit die Verbandsversammlung.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungsraum verlassen.
- (5) Hat ein Vertreter, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, an der Beratung und Abstimmung teilgenommen, so ist die Entscheidung unwirksam, es sei denn, es wird festgestellt, dass im konkreten Fall Art und Umfang der Befangenheit bei der Entscheidungsfindung nicht relevant waren. Sie gilt auch von Anfang an als wirksam zustande gekommen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten vom Vorsitzenden ausgesetzt oder von der Aufsichtsbehörde aufgehoben wird. Die aufgehobene Entscheidung ist unverzüglich ohne Mitwirkung des Ausgeschlossenen zu wiederholen.
- (6) Kann mehr als die Hälfte der Vertreter gemäß Abs.1 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, so ist die Verbandsversammlung abweichend von § 8 der Verbandssatzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Verbandsvertreter anwesend ist.

§ 5

Auskunftserteilung und Akteneinsicht

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung können sich über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes durch die Organe des Verbandes und das Amt für Raumordnung und Landesplanung Schwerin informieren lassen.
- (2) Jedem Verbandsvertreter ist die Akteneinsicht zu gewährleisten, soweit die Bestimmungen des § 4 der Geschäftsordnung diesem Anliegen nicht widersprechen.

§ 6

Ausscheiden aus der Verbandsversammlung

(1) Aus der Verbandsversammlung scheidet aus

1. wer die Wählbarkeit verliert,
2. wer ihr gemäß § 5 Abs.3 der Verbandssatzung nicht mehr angehören kann,
3. wer sein Ausscheiden verlangt.

Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

(2) Die Nachfolge ist gemäß § 14 Landesplanungsgesetz und § 5 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes zu regeln.

II. Organe des Regionalen Planungsverbandes

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung regeln sich nach den §§ 5,6,7 und 8 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.

(2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Gemeinden zu hören; sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Wird eine Anhörung von einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Vertreter der Verbandsversammlung beantragt, so ist sie durchzuführen.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden gemäß § 9 Abs.4 der Geschäftsordnung bestehen auch gegenüber den in Abs.2 bezeichneten Personen.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Die Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen des Verbandsvorstandes regeln sich nach den §§ 9, 10 und 11 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.

(2) Der Verbandsvorstand wählt gemäß § 2 Abs.4 der Verbandssatzung den Vertreter für den Landesplanungsbeirat.

§ 9

Verbandsvorsitzender und seine Befugnisse

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt mit Stimmrecht der Vorsitzende. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz von einem der beiden Stellvertreter, bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter von dem ältesten anwesenden Verbandsvertreter geführt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich in der Regel 4 Wochen vor dem Sitzungstag ein und teilt die Tagesordnung mit. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Planungsverband aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende kann Verbandsvertreter bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Mitglieder von der Sitzung ausschließen und sie erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.
- (5) Verlässt ein ausgeschlossener Verbandsvertreter trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (6) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch beschließt die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen.
- (9) Der Vorsitzende hat im Rahmen des § 12 der Verbandssatzung Entscheidungsbefugnisse. Zur Erweiterung der Kompetenz kann der Vorstand den Vorsitzenden ganz oder teilweise zur Wahrnehmung weiterer Aufgabenbereiche ermächtigen.

- (10) Bei seinen Entscheidungen ist der Vorsitzende an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes gebunden.

III. Sitzungsordnung

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Regionalen Planungsverbandes sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Der Vorstand gibt mit der Einladung die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte bekannt.
- (2) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit während der Sitzung wird auf Antrag durch die Verbandsversammlung entschieden.

§ 11

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine Neueinberufung der Verbandsversammlung, bei entsprechender Dringlichkeit auch mit verkürzten Einladungsfristen. Die Wiederholungssitzung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Verbandsversammlung billigt die Tagesordnung bzw. beschließt auf Antrag mehrheitlich Änderungen (§ 13).
- (4) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.
- (5) Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (6) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Verbandsvertreters ist bei Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 12

Antragstellung

(1) Jedem Beschluss soll

1. eine Vorlage des Vorsitzenden, des Vorstandes oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
2. ein klar formulierter Antrag oder Abänderungsantrag eines oder mehrerer Verbandsvertreter oder
3. ein Antrag zur Geschäftsordnung mit Begründung
zugrunde liegen.

(2) Die Anträge sind nur zulässig, wenn der Regionale Planungsverband für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(3) Beschlussvorlagen sind schriftlich mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist, gemäß § 25 Abs.(2) der Geschäftsordnung, den Verbandsvertretern zuzusenden.

(4) Jeder Antrag ist durch den Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses durch dessen Vorsitzenden oder in anderen Fällen durch einen der Antragsteller vorzutragen und zu begründen.

§ 13

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt die Ergänzung der Tagesordnung, wenn deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

§ 14

Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

(1) Die Verbandsvertreter haben das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an einen Ausschuss zurückverwiesen oder ein Einzelantrag einem Ausschuss oder Sachverständigen zur Beurteilung

überwiesen werden. In diesem Fall ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen, soweit der Ausschuss oder der Vorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

- (2) Wird der Änderungsantrag angenommen, so wird der auf diese Weise geänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsvertreter haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch das Heben beider Hände. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

§ 16

Anfragen und Auskünfte

- (1) Jeder Verbandsvertreter ist berechtigt, Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Sie sollen schriftlich und mindestens 24 Stunden vor der Sitzung eingereicht werden.
- (2) Die Anfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Ende in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 17

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichtersteller oder dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im übrigen wird den Vertretern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Anträge "Zur Geschäftsordnung" bleiben hiervon unberührt. Den Berichterstellern und Antragstellern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

- (2) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen. Wenn zwei oder mehrere Personen sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.
- (3) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Verbandsvertreters ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft, können der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.
- (6) Die Versammlung kann über eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

§ 18

Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter gefasst, soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder nach der Satzung des Regionalen Planungsverbandes nicht andere Regelungen anzuwenden sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen.
Über abgelehnte Anträge kann erst in der nächsten Verbandsversammlung neu abgestimmt werden, wenn sich eine neue Verhandlungsgrundlage ergeben hat.
- (2) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Eine geheime Abstimmung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung insbesondere bei Wahlhandlungen und auf Antrag eines Verbandsvertreters.
- (3) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

§ 19

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung
 2. Vertagung
 3. Verweisung oder Rückverweisung in einen Ausschuss
- (2) Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 20

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Die Niederschriften sind den Vertretern der Verbandsversammlung zu übersenden.
Werden bei der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann durch Beschluss eine Berichtigung herbeigeführt werden. Dabei können nur solche Verbandsvertreter mitwirken, die an dem ursprünglichen Beschluss beteiligt waren.

IV. Wahlordnung

§ 21

Wahlkommission

- (1) Auf Beschluss der Verbandsversammlung ist eine Wahlkommission zu bilden.
- (2) Sie besteht aus mindestens drei Verbandsvertretern, welche aus den Reihen der Verbandsversammlung vorzuschlagen sind.

- (3) Die Wahlkommission organisiert, kontrolliert und überwacht Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Wahlhandlungen.

§ 22

Wahlvorschlag

- (1) Über die Art und Weise der Aufstellung von Wahlkandidaten entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig.
- (3) Die für die Wahl vorgeschlagene Person muss vor Beginn des Wahlaktes ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Bei Nichtanwesenheit muss die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur in schriftlicher Form vorliegen.

§ 23

Wahlakt

- (1) Der Verbandsvertreter hat den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, bei Verwendung vorgedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzettel zu schreiben. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden. Sind mehrere Bewerber benannt worden, so entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen über die Reihenfolge der zu wählenden Personen.
- (2) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Mitglieder nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt; auch in anderen Fällen der Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Vor dem Losentscheid ist auf Antrag die Sitzung zu unterbrechen.

§ 24

Wahlprotokoll

- (1) Durch die Wahlkommission ist über die Wahlhandlung ein Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben.
- (2) Das Wahlprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung.

V. Arbeitsweise von Vorstandsvorstand und Ausschüssen

§ 25

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Vorstandsvorstand und die Ausschüsse werden von dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Dieser schlägt auch die Tagesordnung vor.
- (2) Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei Dringlichkeit ist eine Verkürzung der Einladungsfrist zulässig.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstandsvorstandes oder eines Ausschusses an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an einen Vertreter weiterzuleiten.

§ 26

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes und der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorstandsvorstand und die Ausschüsse können in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

§ 27

Anhörung

Der Vorstandsvorstand und die Ausschüsse können Sachverständige /Gutachter und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Öffentlichkeitsarbeit

Über Art und Weise bzw. Umfang der Öffentlichkeitsarbeit im Regionalen Planungsverband entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Erklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte im Namen des Regionalen Planungsverbandes erteilen nur der Vorstandsvorsitzende oder von ihm dazu autorisierte Personen.

§ 29

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Verbandsvertreter dies beschließen.

§ 30

Verteilung der Geschäftsordnung

Allen Verbandsvertretern des Regionalen Planungsverbandes wird die Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 31

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss in der Verbandsversammlung in Kraft.

gez. Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender